

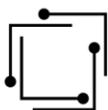


KOA 3.002-21-002

Richtlinien zur Vergleichbarkeit und Standardisierung von Aktionsplänen zum Ausbau der Barrierefreiheit in audiovisuellen Mediendiensten

Stefan Rauschenberger/RTR

Stand: März 2021



1 Barrierefreiheit

"Barrierefreiheit ist für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben eine Grundvoraussetzung"¹

Mehr als 1,5 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in Österreich. Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht². Außer Acht gelassen werden darf hier auch nicht, dass von Behinderungen oftmals auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigungen/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr folgend auf europäischer Ebene die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste³ – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien auf.

Bei Barrierefreiheit geht es – bezogen auf den Medienbereich – darum, dass Medien für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwerung und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt eine wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen dar.

Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“⁴. Es sind auf Seiten der Mediendiensteanbieter auch Personen mit Lernschwierigkeiten nicht zu vernachlässigen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die

¹ Ulrike Mascher, Sprecherratsvorsitzende des Deutschen Behindertenrats (DBR)

² vgl zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html>

³ Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

⁴ vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien ist die Wirkung des Bewegtbildes und damit die Rolle des Sehsinns eine wesentliche. Aber der Sehsinn ist nicht der einzige Sinn, der mit audiovisuellen Inhalten angesprochen wird. Bilder werden durch Worte nicht nur unterstützt, sondern es kann auch das gesprochene Wort, aber auch die Vertonung (z.B. mit Musik und Geräuschen), für die Nutzenden Bilder und Emotionen entstehen lassen und so das bewegte Bild wahrnehmbar machen. Daher stellt die Zeit der Massenmedien mit ihrem Setzen auf das Video sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen einen Nachteil dar, der durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann und so eine Teilhabe an den audiovisuellen Medien ermöglicht werden kann. Mit Mitteln modernen Medien lassen sich aber auch technische Lösungen, etwa der Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellem Leben ermöglicht werden kann.

2 Gesetzliche Ziele

Die Erläuterungen zur Novelle 2020 des AMD-G⁵ halten fest, dass mit der Neufassung der Bestimmungen zur Barrierefreiheit einerseits die Audiovisuelle Mediendiensterichtlinie umgesetzt werden soll. Es wird aber auch ausgeführt, dass die bis 2020 in § 30 Abs. 3 AMD-G enthaltene „Soll“-Bestimmung zur Barrierefreiheit – weil sie keine weiteren Vorgaben in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen enthalten hat – ohne jeglichen Effekt geblieben ist. Daher bestünde – auch nach der AVMD-Richtlinie – eine Dringlichkeit in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen „ohne unangemessene Verzögerung“.

Zur Kontrolle der Umsetzung sieht die AVMD-Richtlinie vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieter regelmäßig einen Bericht erstatten müssen, damit festgestellt werden kann, welche Fortschritte Mediendiensteanbieter dabei machen, ihre Dienste schrittweise für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Audiovisuelle Mediendiensteanbieter müssen für ihren Bereich einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport, erstellen. Durch die vorgesehenen regelmäßigen Berichtspflichten sollen die Anbieter angehalten werden, die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile regelmäßig darzustellen. Allfällige Unterschreitungen der Zielwerte müssen sie gesondert rechtfertigen.

Zur Rolle der KommAustria halten die Erläuterungen fest: „*Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es nachfolgend, in ihrem Tätigkeitsbericht ihre Bewertung über die in Angriff genommenen Maßnahmen der einzelnen Anbieter und allfälliges Verbesserungspotential abzugeben.*“ Mit der Vorlage der Berichte kann somit die

⁵ Vgl. die Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 150/2020 zu Z 24 und 2, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00462/fnameorig_848562.html

KommAustria, aber auch die Öffentlichkeit, feststellen „welche Fortschritte Mediendiensteanbieter dabei gemacht haben“.

Dazu dient auch die von der KommAustria erstmals zum 30. November 2022 und danach alle drei Jahre vorzunehmende Evaluierung der von den Anbietern ergriffenen Maßnahmen sowie die Bestandsaufnahme zur Kontinuität und zu den Schritten der Entwicklung des barrierefreien Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten. Diese Evaluierung ist auch Grundlage für die vorgesehene, verpflichtende Berichterstattung an die Europäische Kommission.

3 Übersicht über barrierefreie Angebote im Bereich der audiovisuellen Medien

Barrierefreie audiovisuelle Medien sollen vor allem Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am audiovisuellen Informations- und Unterhaltungsangebot ermöglichen und ein barrierefreies Filmerlebnis bieten, das der Menschen ohne Beeinträchtigung weitestgehend entspricht. Audiodeskription gibt es aber nicht nur für Filme, sondern auch bei Live-Ereignissen, wie zum Beispiel Unterhaltungsshows oder Sportevents. Im audiovisuellen Bereich bieten sich vor allem folgende Möglichkeiten:

- Untertitel
- Gebärdensprache
- Audiodeskription
- einfache Sprache

3.1 Untertitel

Untertitel richten sich vor allem an Menschen mit Hörbeeinträchtigungen. Der Einsatz von Untertitel kann aber auch Menschen unterstützen, die Deutsch lernen.

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch ein Hörenden bekommt. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar sie werden bei Bedarf zugeschaltet.

3.2 Gebärdensprache

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung.

Bei der Gebärdensprache in audiovisuellen Mediendiensten kommen Gebärdensprachdolmetschende zum Einsatz, die im Bild eingeblendet werden. eingeblendet werden. Dabei ist es für die Verständlichkeit erforderlich, dass die Gebärdensprachdolmetschenden gut im Bild bzw. Video sichtbar sind.

3.3 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.

3.4 Einfache Sprache

Einfache Sprache ist eine Sprache, die durch kurze Sätze und einfache Wörter geprägt ist und für die es klare Regeln gibt. Gegenüber der deutschen Standardsprache sind die Grammatik und der Wortschatz deutlich reduziert. Die Sätze sind kurz, Fremdwörter oder Fachbegriffe werden vermieden oder aber gesondert erklärt. Mit der sprachlichen Vereinfachung kann auch eine optische Gestaltung der Texte einhergehen, die das Lesen erleichtert.

Einfache Sprache kann Hürden für Menschen, die die Standardsprache nicht oder nur schwer verstehen, beseitigen. Adressaten können Lernbehinderte, Hörgeschädigte, Menschen mit geringer Lesekompetenz aber auch Menschen mit Migrationshintergrund sein. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass diese Personengruppen Zugang zu Information, Unterhaltung, etc. bekommen.

3.5 Zweikanalton

Bei Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

4 Der Aktionsplan

4.1 Der Aktionsplan

Zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G) vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Menschen mit Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte, zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendiensteanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen sog. Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien

Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, beinhalten. Mediendiensteanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form – hiezu wird im eRTR-Portal ein entsprechendes Formular angeboten – der Regulierungsbehörde zu übermitteln (vgl. dazu Anhang 1).

Neben dieser Verpflichtung der Erstellung des Aktionsplanes ist ein jährlicher Bericht über den Umsetzungsstand zu erstellen und der Regulierungsbehörde bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu übermitteln. Dafür wird von Seiten der KommAustria im eRTR-Portal ein entsprechendes, standardisiertes Formular bereitgestellt (vgl. dazu Anhang 2).

Von der Verpflichtung zur Erstellung eines Aktionsplans ausgenommen sind Mediendiensteanbieter, deren Umsatz mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat oder deren Fernsehprogramm nur lokal oder regional ausgerichtet ist.

4.2 Die Form des Aktionsplans

Der Aktionsplan soll einen dreijährigen Zeitplan umfassen, aus dem eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, hervorgeht. Dabei geht der Aktionsplan von einem Basisjahr aus. Ein Aktionsplan erfasst etwa den Zeitraum 2021-2024. Als Referenzjahr würde dann das Jahr 2020 dienen und das Jahr 2021 würde bereits erste Maßnahmen wiederspiegeln.

Der Aktionsplan hat folgenden Inhalt aufzuweisen:

1. Einleitung und Ziele des Aktionsplanes
2. Darstellung des Mediendienstes
 - a. Kurzbeschreibung des Mediendienstes

Um welchen Mediendienst handelt es sich und wie lautet die Programmbeschreibung.

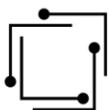
- b. Umfang des Mediendienstes

Im Fall eines Fernsehprogramms ist das Sendeschema darzulegen und wie viele Sendeminuten pro Jahr das Fernsehprogramm umfasst.

Im Fall eines Abrufdienstes ist der Umfang des Programmkatalogs, Anzahl der Videos im Ausgangsjahr sowie die Gesamtdauer der bereitgestellten Videos anzugeben.

3. Darlegung der Ausgangswerte

Hier ist darzulegen, in welchem Umfang der Mediendienst im Ausgangsjahr barrierefreie Maßnahmen gesetzt hat. Diese Ausgangswerte sind jedenfalls



tabellarisch nach Kategorien sowie in Bezug auf die gesamte Sendezeit darzustellen.

4. Darlegung der Maßnahmen

Mediendiensteanbieter haben – aufgeschlüsselt nach Kategorien darzulegen, wie sie ihr barrierefreies Angebot schrittweise über den Zeitraum des Aktionsplanes ausbauen.

Der Ausbau ist jedenfalls in tabellarischer Form (etwa in Minuten und in Prozentanteil an der Gesamtsendezeit) sowie nach den einzelnen Kategorien anzugeben.

5. Angaben zu den Gesprächen mit den Verbänden

Insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen hat eine Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation zu erfolgen. Die Ergebnisse der Anhörung sind hier darzustellen.

6. Weitere Angaben

Mediendiensteanbieter können – abseits der Verpflichtungen vielfältige Maßnahmen treffen, die im Aktionsplan Niederschlag finden können.

4.3 Die Meldungen

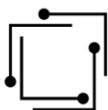
Im eRTR-Portal werden für die Einmeldung des Aktionsplanes wie auch der jährlichen Meldungen über das Erreichen der Zielwerte entsprechende Formulare zum Ausfüllen und Download bereitgestellt. Muster für den Bereich TV finden sich in Anhang 1. (Aktionsplan) und Anhang 2 (jährlicher Bericht). Die Formulare für einen Abrufdienst unterscheiden sich nur geringfügig im Aufbau.

4.4 Zuordnungsfragen zu den Kategorien

Die Maßnahmen sind von den Mediendiensteanbietern nach Kategorien einzuteilen. Dabei kann es durchaus zu Abgrenzungsfragen kommen, ob eine konkrete Sendung in die eine oder andere Kategorie fällt. Hier liegt es am Anbietenden Sendungen (etwa Informationssendungen, die auch Sport- und Kulturbeiträge enthalten), die mehrere relevante Kategorien berühren können, der Kategorie zuzuordnen, auf der das Schwerpunkt der Sendung liegt.

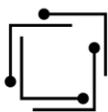
Wien, am 25.03.2021
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



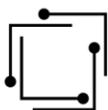
Anhang 1 –Muster Meldeformular Aktionsplan TV-Anbieter

Übermittlung eines Aktionsplanes				
Allgemeine Angaben				
Betreiber	<input type="text" value="Name des Fernsehveranstalters"/>			
Bearbeiter	<input type="text" value="N.N."/>			
Dienst	<input type="text" value="Name des Fernsehprogramms"/>			
1. Jahr des Aktionsplans*	<input type="text"/>			
Sendezeit	<input type="text" value="Jahressendezeit in Minuten"/>			
Kennzahlen des Aktionsplans für die Jahre 2021-2024				
	Kalenderjahr -1	Kalenderjahr	Kalenderjahr +1	Kalenderjahr +2
Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms am gesamten Programm (in Minuten)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms am gesamten Programm (in %)	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms am gesamten Programm nach Kategorien				
Information*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
Unterhaltung*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
Bildung*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
Kunst und Kultur*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
Sport*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
Technische Umsetzung				
Anmerkungen	<input type="text" value="optionale Angaben zur Art der Umsetzung der gesetzten Umsetzung, insb. welche technischen Hilfsmittel eingesetzt wurden"/>			
Upload Aktionsplan				
Upload des Aktionsplans	<input type="text" value="Upload des ausformulierten Aktionsplan des Anbieters/der Anbieterin"/>			
Sonstiges				
Sonstiges	<input type="text" value="optionale weitere Angaben"/>			



Anhang 2 – Muster Formular jährliche Meldung TV-Anbieter

Übermittlung eines Jahresberichtes Barrierefreiheit					
Allgemeine Angaben					
Betreiber	<input type="text" value="Name des Fernsehveranstalters"/>	Berichtsjahr	<input type="text" value="2021"/>		
Bearbeiter	<input type="text" value="N.N."/>				
Dienst	<input type="text" value="Name des Fernsehprogramms"/>				
Sendezeit	<input type="text" value="Jahressendezeit in Minuten"/>	<input type="text" value="live gesendete Minuten"/>			
Technische Umsetzung im Berichtsjahr					
Anmerkungen	<small>optionale Angaben zur Art der Umsetzung der gesetzten Umsetzung, insb. welche technischen Hilfsmittel eingesetzt wurden</small>				
Maßnahmen abseits des Aktionsplans im Berichtsjahr					
Anmerkungen	<small>optionale Angaben zu weiteren Maßnahmen, die abseits der gesetzlichen Verpflichtungen des AMD-G im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen gesetzt wurden</small>				
Gesetzte Maßnahmen im Berichtsjahr					
	Gesamt	Untertitelung	Gebärdendolmetsch	Audiodeskription	Einfache Sprache
Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms am gesamten Programm					
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
im Fall des Nichteinreichens der angestrebten Zielwerte	<small>Warum konnten die Zielwerte nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.</small>				
Anteil des barrierefreien zugänglichen Programms am gesamten Programm nach Kategorien					
Information*	in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
im Fall des Nichteinreichens der angestrebten Zielwerte	<small>Warum konnten die Zielwerte im Bereich Information nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.</small>				
Unterhaltung*	in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
im Fall des Nichteinreichens der angestrebten Zielwerte	<small>Warum konnten die Zielwerte im Bereich Unterhaltung nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.</small>				
Bildung*	in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
im Fall des Nichteinreichens der angestrebten Zielwerte	<small>Warum konnten die Zielwerte im Bereich Bildung nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.</small>				
Kunst und Kultur*	in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
im Fall des Nichteinreichens der angestrebten Zielwerte	<small>Warum konnten die Zielwerte im Bereich Kunst und Kultur nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.</small>				
Sport*	in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	in %	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>	<input type="text" value="Formel"/>
im Fall des Nichteinreichens der angestrebten Zielwerte	<small>Warum konnten die Zielwerte im Bereich Sport nicht erreicht werden, warum konnten die Vorhaben nicht verwirklicht werden und welche Schritte sind in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen.</small>				
Einsatz von Zweikanalton im Bereich der Audiodeskription					
in Minuten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Upload Aktionsplan					
Upload des Aktionsplans	<input type="text" value="Dateiupload"/>				
Sonstiges					
Sonstiges	<input type="text"/>				
	<small>optionale weitere Angaben</small>				



Anhang 3 – gesetzliche Bestimmung des § 20b AMD-G samt Erläuterungen

Barrierefreiheit

§ 30b. (1) Mediendiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind Mediendiensteanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendiensteanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendiensteanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

(4) Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendiensteanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichsweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH

als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

(5) Die Regulierungsbehörde hat mit Unterstützung der RTR-GmbH erstmals zum 30. November 2022 und danach alle drei Jahre eine Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen verbunden mit einer Bestandsaufnahme zur Kontinuität und zu den Schritten der Entwicklung des barrierefreien Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zu erstellen.

Erläuterungen zu Z 24 und 25 (Entfall von § 30 Abs. 3 und Neuregelung in § 30b):

ErWG 22 der Richtlinie beschreibt die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“. Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen.“ Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie, die gegenüber der Stammfassung der Richtlinie wesentlich präzisere Vorgaben betreffend Barrierefreiheit vorsehen. Damit entfällt die bisher in § 30 Abs. 3 enthaltene „Soll“-Bestimmung, weil diese keine weiteren Vorgaben enthielt und dementsprechend ohne jeglichen Effekt geblieben ist. Die Dringlichkeit der Maßnahmen wird im Rechtstext der Richtlinie mit der Betonung „ohne unangemessene Verzögerung“ hervorgehoben.

In diesem Sinn wird eine neue Regelung vorgeschlagen, um zukünftig tatsächlich eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie), dh. die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählt die Vorgabe zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans, der auch einen konkreten Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglichen Inhalte, getrennt nach den in Abs. 2 genannten Kategorien zu beinhalten hat. Soweit im Begutachtungsverfahren vorgebracht wurde, dass eine exakte Zuordnung zu den Kategorien nicht möglich sei, ist einzuräumen, dass einzelne Sendungen (etwa Informationssendungen, die auch Sport- und Kulturbbeiträge enthalten) mehrere relevante Kategorien berühren können. Ungeachtet dessen lässt sich auch für solche Sendungen in der Regel festlegen, auf welcher der Kategorien das Schwergewicht der Sendung liegt (vgl. dazu VwGH 24.3.2015, 2013/03/0064). Bei der in Abs. 2 vorgesehenen Anhörung repräsentativer Organisationen wäre etwa an den Österreichischen Behindertenrat zu denken.

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist regelmäßig mit hohen Kosten verbunden. Daher sieht die Bestimmung im Sinne der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit vor, dass bestimmte Anbieter, weil deren Umsatz im Vorjahr zu gering war, um allmählich und jährlich Investitionen in die Herstellung und/oder Verwendung barrierefreier Fassungen zu tätigen, von der Verpflichtung vorerst noch befreit sind. Genauso wird im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs vorgesehen, dass

lokale und regionale Veranstalter mit ihren Diensten ausgenommen werden. Den anderen von der Regelung erfassten Anbietern ist es aufgetragen, für ihren Bereich einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport, zu erstellen. Durch regelmäßige Berichtspflichten, werden die Anbieter angehalten, die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile zu erklären und zu rechtfertigen. Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es nachfolgend, in ihrem Tätigkeitsbericht ihre Bewertung über die in Angriff genommenen Maßnahmen der einzelnen Anbieter und allfälliges Verbesserungspotential abzugeben. Dies entspricht gemeinsam mit der Vorlage der Berichte dem in ErwG 22 zum Ausdruck gebrachten Anliegen, „feststellen zu können, welche Fortschritte Mediendiensteanbieter dabei gemacht haben“. Die Regelung in Abs. 5 dient folglich neben einem Erkenntnisgewinn für allfällige gesetzgeberische Initiativen auch der Umsetzung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie. Die Berichtspflicht geht folglich auf Art 7 Abs. 2 der Richtlinie zurück, zu dem ErwG 22 Folgendes festhält: „Um feststellen zu können, welche Fortschritte Mediendiensteanbieter dabei gemacht haben, ihre Dienste schrittweise für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen zugänglich zu machen, sollten die Mitgliedstaaten die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Mediendiensteanbieter verpflichten, ihnen regelmäßig Bericht zu erstatten.“

Welche Alternativen der Herstellung der Barrierefreiheit beim „Konsum“ der audiovisuellen Inhalte gewählt werden, bleibt den Anbietern überlassen. In ErwG 22 wird darauf hingewiesen, dass das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen und von älteren Menschen auf Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Union und ihre diesbezügliche Integration mit der Bereitstellung barrierefreier audiovisueller Mediendienste verbunden ist, und in ErwG 23 zudem, dass die Barrierefreiheit ua. durch Gebärdensprache, Untertitelung für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibung hergestellt werden sollte. Die Richtlinie gilt, wie ebenfalls in ErwG 23 festgehalten ist, „weder für Funktionen oder Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bieten, noch gilt sie für Barrierefreiheitsfunktionen elektronischer Programmführer (EPG)“. Entsprechend der Verpflichtung nach der Richtlinie in Art. 7 Abs. 4, eine „einzige“ Online-Anlaufstelle festzulegen, wird diese Aufgabe der RTR-GmbH (vgl. § 17 Abs. 7 Z 2 KOG) zugewiesen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstraf sanktion. Im Sinne ihrer Aufgabe als Rechtsaufsichtsbehörde kann die Behörde auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden. Eine Individualbeschwerde scheidet mangels eines subjektiven Rechts auf eine bestimmte Form des barrierefreien Zugangs oder auf eine bestimmte Sendung in barrierefreier Version wie auch auf eine bestimmte Steigerungsrate aus. Es wird prinzipiell darauf vertraut, dass die (durch Strafsanktion bewehrten) Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten sowie die Verpflichtung der Regulierungsbehörde, in diesem Fall eine Stellungnahme im Tätigkeitsbericht zu verfassen, ausreichen, um den Mediendiensteanbieter zu einer Verbesserung zu verhalten oder besser zu motivieren.